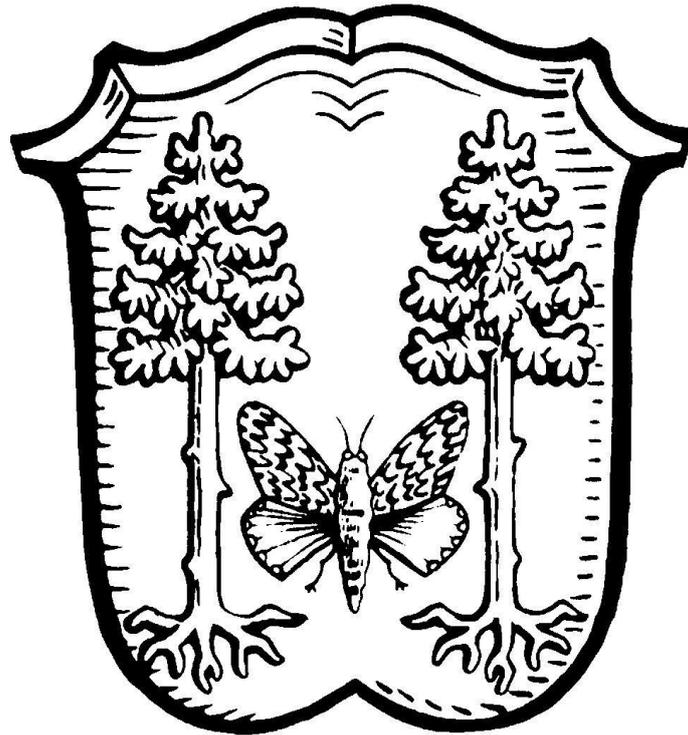


# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Marktgemeinde Kirchseeon**



**Satzung in der Fassung vom**

**04.11.2014**

**Zuletzt geändert:**

- 1. Änderung vom 07.11.2017**
- 2. Änderung vom 14.12.2020**
- 3. Änderung vom 22.11.2022**

**in Kraft ab 01.01.2018**  
**in Kraft ab 01.01.2021**  
**in Kraft ab 01.01.2023**

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Marktgemeinde Kirchseeon  
vom 04.11.2014**

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1, 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg folgende

**G e b ü h r e n s a t z u n g**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Der Markt Kirchseeon erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in seinem Gebiet Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Marktes Kirchseeon und des Landkreises Ebersberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle die Gemeinde befördert (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 2 BayAbfG).
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Für die Benutzung der Komposttonnen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach § 4 Absatz 4.

**§ 4**

**Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt für die Restmüllbehältnisse monatlich

a) ohne Eigenkompostierung ( = ohne Ermäßigung ) :

- für eine Müllnormtonne mit 80 l	19,00 €
- für eine Müllnormtonne mit 120 l	28,50 €
- für eine Müllnormtonne mit 240 l	57,00 €

b) mit Eigenkompostierung ( = mit Ermäßigung ) :

- für eine Müllnormtonne mit 80 l	16,50 €
- für eine Müllnormtonne mit 120 l	24,50 €
- für eine Müllnormtonne mit 240 l	49,00 €

- (2) Werden anstatt der Restmülltonne für die Müllentsorgung Abfallsäcke benutzt, so erhält der Gebührenschuldner 12 Müllsäcke pro Jahr zum Preis von 96,00 € regulär bzw. 84,00 € ermäßigte Gebühr, wenn er Eigenkompostierer ist und von der Komposttonne befreit wurde. Eine Rückvergütung für nicht benutzte Säcke ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 8,00 €.
- (4) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird eine Gebühr erhoben, die sich aus den tatsächlichen Entsorgungskosten gemäß Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg zuzüglich der zum Zeitpunkt der Entsorgung gültigen Stundensätze für Personal- und Fahrzeugkosten zusammensetzt.

- (5) Die Ermäßigung nach Abs. 1 b) wird nur auf Antrag gewährt. Der Gebührenschuldner muss dabei glaubhaft machen, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden und die in § 13 Abs. 4 Abfallwirtschaftsatzung genannten Bedingungen erfüllt werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.
- (6) Für die Anlieferung von Sperrmüll, behandeltem und unbehandeltem Holz am Wertstoffhof wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 0,25 € pro angefangenes Kilogramm erhoben. Bei Anlieferung unter 8 kg wird eine pauschale Mindestgebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.
- (7) Für die Anlieferung von inerten Bauschutt wird pro 10-l-Eimer eine Gebühr i.H.v. 0,50 € erhoben.“

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonates, in dem der Gebührentatbestand eintritt; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.

Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während eines Monats, so gilt dieser als voller Kalendermonat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken i. S. v. § 4 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes durch die Gemeinde an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem (§ 4 Abs. 1 und 2) für die Restmülltonnen sind mit der jeweils auf das Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren für die Müllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken anstatt der Restmülltonnen (§ 4 Abs. 2) sind in einer Summe zum 15.02. jeden Jahres fällig, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

## Arbeitsexemplar Stand 01.01.2023

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken i. S. v. § 4 Abs. 3 und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit ihrem Entstehen fällig.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2020 außer Kraft.

Markt Kirchseeon, 22.11.2022

Jan Paepflow  
Erster Bürgermeister